

Naturschutzgebiet „Brünneleswiesen“: Befahrungsverbot der Brenz zwischen Itzelberg und Aufhausen

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 6.10.2006 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brünneleswiesen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Brenztalaue beim Brünneleskopf“ erlassen. Ich habe diese Verordnung einschließlich der zugehörigen Übersichtskarte vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 23.10.2006 erhalten. Danach wird an dem Verbot, die im Naturschutzgebiet liegenden Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren, festgehalten. In meinen Stellungnahmen vom 12.10.2002, 18.08.2005, 22.05.2006 und 05.07.2006 hatte ich gegen das Befahrungsverbot Einspruch erhoben und unter anderen Begründungen dargelegt, dass es sich bei den Mitgliedern des Faltbootclubs um geschulte Kanuten handelt, für die der pflegliche, naturverträgliche Umgang mit ihrem Hausfluss selbstverständlich ist.

Im Schreiben vom 23.10.2006 teilte das Regierungspräsidium mit, dass es auf Antrag eine Befreiung von dem Befahrungsverbot erteilen kann, wenn Umstände vorliegen, die ein sachgemäßes und damit naturschonendes Befahren der Brenz belegen. Dies trifft für die Mitglieder des Faltbootclubs Heidenheim und auch für die in anderen Vereinen des Kanu-Verbandes Württemberg organisierten Kanuten zu.

Mit Schreiben vom 13.11.2006 habe ich daher für den Faltbootclub Heidenheim eine Befreiung von dem Verbot beantragt mit der Forderung, die Brenz im Naturschutzgebiet im bisherigen Umfang befahren zu können. Dabei habe ich zugesagt, dass Ein- und Ausstieg nur an der Brücke in Itzelberg und an der Mühle in Aufhausen erfolgen.

Meinem Antrag auf Befreiung von dem Befahrungsverbot hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 26.01.2007 stattgegeben. Danach dürfen die Mitglieder des Faltbootclubs Heidenheim weiterhin die Brenz zwischen dem 15. März und dem 15. Oktober im bisherigen Umfang befahren. Bei einer Begehung der Brenz im NSG zusammen mit Herrn Buchmann vom Regierungspräsidium am 23. Januar 2007 musste ich feststellen, dass ausnahmslos alle Vogelschwärme bei unserer Annäherung davonflogen. Es handelte sich dabei um Zugvögel aus Skandinavien und dem Baltikum, die an der Brenz überwintern und in ihren Sommergebieten meist gejagt werden. Es lag daher nahe, für die Winterzeit ein Zugeständnis zu machen und auf einzelne Befahrungen zu verzichten, um uns weitere Beschränkungen zu ersparen. Ich habe Herrn Buchmann darauf hingewiesen, dass wir in der Zeit zwischen Mitte März und Mitte Oktober ein derartiges Fluchtverhalten bei den einheimischen Vögeln nicht festgestellt haben.

Leider ist das Regierungspräsidium nicht auf meine Bitte eingegangen, auch andere "organisierte" Paddler des Kanu-Verbandes Württemberg vom Befahrungsverbot auszunehmen.

Für die Befahrung der Brenz im Naturschutzgebiet müssen wir strikt darauf achten, dass unsere Aktivitäten im Einklang mit den Schutzbestimmungen stattfinden. Dazu gehört, dass wir stets die Grundlinien für natur- und landschaftsverträglichen Kanusport beachten (siehe DKV-Homepage: www.kanu.de und FCH-Winterprogramm 05/06). Für die Befahrung der Brenz im Naturschutzgebiet „Brünneleswiesen“ gilt insbesondere.

- Befahrungen nur zwischen dem 15. März und dem 15. Oktober,
- Ein- und Ausstieg nur an der Brücke in Itzelberg und an der Mühle in Aufhausen,
- NSG durchgängig und möglichst in Flussmitte befahren,
- Befahrungen nur mit Anfängern, die das Boot bereits auf Kurs halten können,
- Befahrungen nur bis Einbruch der Dunkelheit,
- Befahrungen nur in kleinen Gruppen (max. 5 Personen).

Die Befreiung vom Befahrungsverbot kann bei Nichteinhaltung widerrufen werden.